



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

"Eingegangen"
19. JULI 2005
Rechtsanwaltschaft Helmes

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stephen Helmes,
Hauptstr. 75, 79761 Waldshut-Tiengen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. dch. den Bundesminister des Innern, dieser vertr.
dch. den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 123 775-434

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigte/r,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungs-
gericht Budzinski als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 05. Juli 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich der Volksrepublik Korea (Nordkorea) Abschie-
bungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG zugunsten des Klägers festzustellen und
diesen Staat in der Abschiebungsandrohung ausdrücklich auszunehmen.

Ziffer 3 und Ziffer 4 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.02.2005 werden aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Tatbestand:

Der nach seinen Angaben am 1972 im Dorf Distrikt Hyoeryung/Provinz Ham Gyong Bukdo/Nordkorea geborene Kläger bezeichnet sich als nordkoreanischen Staatsangehörigen. Er verließ - wie er weiter angab - am 25.08.1999 zu Fuß seine Heimat und durchschwamm den Grenzfluß Tuman Richtung China. Im Folgenden lebte und arbeitete er - wie er es schon seit Jahren vorgehabt hatte - in einem Restaurant seines Onkels in China. Am 28.09.2004 reiste er von Peking mit dem Flugzeug und einem Pass mit seinem Bild nach Deutschland weiter. Nach der Landung in Frankfurt beehrte er alsbald in Karlsruhe Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge führte er am 13.10.2004 unter anderem aus, dass er Korea auf den Rat seiner 1998 verstorbenen Mutter hin verlassen habe, zumal er wegen freimütiger politischer Äußerungen in einem Lokal des Inhalts, dass die „Zustände in China besser“ seien, von der Sicherheitspolizei einbestellt worden sei. Anders als seine ebenfalls betroffenen Freunde sei er aber nicht hingegangen, vor allem auch wegen der „politischen Vorbelastung“ seiner Familie. Während er selbst erst acht Jahre alt gewesen sei, sei sein Vater nämlich aus ihm unbekanntem „politischen Gründen“ ins Gefängnis gekommen und danach „verschwunden“.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 07.02.2005 schon im Hinblick auf den dem Kläger jederzeit gebotenen Schutz durch Aufnahme in Südkorea ab und drohte die Abschiebung dorthin oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an.

Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungshindernisse i.S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bei keinem Staat vorliegen; merkte indessen durch einen „Hinweis“ am Ende des Bescheids an, dass der Kläger nicht nach Nordkorea abgeschoben werden dürfe.

Der Bescheid wurde am 10.05.2005 zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des Bescheids des Bundesamts und den Inhalt der Akten verwiesen.

Am 19.05.2005 hat der Kläger Klage erhoben, die er damit weiter begründen ließ, dass er nach einer Auskunft des Generalkonsulats der Republik Korea vom 6.6.2005 in Südkorea keine Aufnahme finden könne, wenn er dies nicht ausdrücklich freiwillig wünsche. Das beweise, dass die Republik Südkorea nordkoreanische Staatsangehörige keineswegs „als Bürger Südkoreas“ behandle, wie das Bundesamt meine. Im übrigen handele es sich bei Nordkorea um einen völkerrechtlich anerkannten selbstständigen Staat, der die Staatsangehörigkeitsverhältnisse seiner Bewohner eigenverantwortlich und unabhängig von der Rechtsauffassung Südkoreas regeln dürfe. Dies sei auch von Deutschland zu respektieren, sodass er lediglich nordkoreanischer Staatsangehöriger sei, der mit Südkorea nichts zu tun habe und folglich auch nicht dorthin abgeschoben werden dürfe. Ganz unabhängig davon sei außerdem sein Asylanspruch bzw. seine Flüchtlingseigenschaft i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der Verfolgung durch seinen nordkoreanischen Heimatstaat in jedem Falle vorab festzustellen. Daran vermöge auch § 27 Abs. 1 AsylVfG nichts zu ändern, welcher lediglich in Betracht komme, wenn der Ausländer in dem Drittstaat bereits Sicherheit gefunden habe, was hier für ihn in Bezug auf Südkorea nicht zutreffe.

Der Kläger beantragt,

den oben genannten Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse i. S. des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den ergangenen Bescheid Bezug

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen angehört. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift - Anlage - verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts - ein Heft - sowie die Erkenntnismittel zu Korea (Stand: 10/2004) vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Der Zulässigkeit steht nicht schon - im Sinne eines mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses - entgegen, dass der Kläger keines asylrechtlichen Schutzes bedarf, wie noch auszuführen ist. Denn dies ist materiell erst im Rahmen der Begründetheit festzustellen. Die Klage ist aber - mit Ausnahme des vorzusehenden Abschiebungsverbot für Nordkorea - **nicht begründet**. Im Einzelnen gilt:

1. Der Kläger hat - schon wegen seiner mangels anderweitiger Glaubhaftmachung anzunehmenden Einreise über einen sicheren Drittstaat (Art. 16a Abs. 2 GG) - keinen Anspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter. Ebenso hat er auch keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 1 AufenthG** oder von Abschiebehindernissen nach **§ 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG**. Der dies ablehnende Bescheid des Bundesamts ist - ebenso wie die sich hierauf beziehende Abschiebungsandrohung (§§ 34 AsylVfG, 59 AufenthG) - rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat bereits mit seinem mit der Klage angefochtenen Bescheid den Asylantrag des Klägers unter zutreffender Darstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in dem aus dem Tenor des vorliegenden Urteils ersichtlichen Umfang **teilweise** zu recht als unbegründet abgelehnt. Auf diese Begründung, die sich das Gericht insoweit zu eigen macht, wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG zunächst Bezug genommen.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen (nur) politisch Verfolgte Asylrecht bzw. nach § 60 Abs. 1 AufenthG als „Flüchtling“ einfachrechtlichen Abschiebungsschutz. Daran hat sich im vorliegenden Zusammenhang auch durch Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 nichts geändert. Das Asylverfahren ist weiterhin kein Einwanderungsverfahren, sondern ein (existentiell-humanitäres) Notaufnahmeverfahren. Es geht deshalb nur um Schutz, nicht aber um Aufnahme in einem bestimmten Land, hier Deutschland. Es findet mithin weder unter Aufnahmeländern noch Flüchtlingen eine „Auswahl“ unter einwanderungspolitischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten oder der Beachtung einer Rangordnung nach dem Grundsatz der Priorität statt. Auch soll Ausländern in Not nicht abstrakt der Zugang zu einem bestimmten Status oder einer bestimmten Versorgung in Deutschland gewährleistet werden. Deshalb besteht auch kein rechtlich schützenswertes Interesse an der „reinen“ Feststellung des **Status** als „Asylberechtigter“, worauf der Kläger beharren will, wenn bereits vorher feststeht, dass er dessen zu seinem handgreiflichen Schutze nicht bedarf, vielmehr jederzeit sogar abgeschoben werden könnte. Die Asylgewährung hat keinen (Re-)Kompensationscharakter zum Ausgleich etwa tatsächlich erlittener politischer Verfolgung oder der Anerkennung politisch gleicher Gesinnung - wie das möglicherweise in anderen Ländern im Zeichen demonstrativer „Solidarität der Demokraten“ eine Rolle spielen mag.

Im vorliegenden Fall ist der Kläger in diesem (deutschen) asylrechtlichen Sinne nicht in Not, gleichgültig, ob er aus China oder Nordkorea stammt. Deshalb kann zu seinen Gunsten unterstellt werden, dass er nicht nur koreanischer Volkszugehöriger, sondern auch nordkoreanischer Staatsangehöriger ist. Auszugehen ist nämlich davon, dass Nordkoreanern jederzeit (zumindest) eine sog. **inländische Fluchtalternative** innerhalb Koreas in Südkorea zur Verfügung stünde, um sich im Falle einer Verfolgung in der

Volksrepublik (Nord-)Korea in Sicherheit zu bringen. Darauf hat die Beklagte zu Recht hingewiesen. Dass Südkorea dabei „Freiwilligkeit“ voraussetzt, ist kein wirkliches objektives Zugangshindernis. Ebenso wenig ist Deutschland verpflichtet, wie der Kläger meint, sich den völkerrechtlichen Standpunkt der Volksrepublik Nordkorea bezüglich der Staatsangehörigkeit und der etwa daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten der (definitionsgemäß) vor ihr sogar geflohenen Staatsangehörigen zueigen zu machen, mit der Folge, dass ihr Schutz in Südkorea erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Ganz im Gegenteil besteht die Pflicht, Asylsuchenden auch durch eine Weiterleitung in andere Länder oder sonstige mögliche Hilfestellung zur Inanspruchnahme anderweit gebotenen asylrechtlichen Schutzes zu verhelfen. Das gilt erst recht dann, wenn diese Hilfe ihnen dabei sogar in ihrer Heimat (auch im weiteren Sinne) in besonders geeigneter Weise zuteil werden kann.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat diese Rechtslage ebenfalls bereits mit Urteil vom 14.10.2004 (- A 11 K 10973/04 -) in vergleichbarer Weise wie folgt dargelegt (zitiert nach Juris): „Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG sowie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und als Flüchtling im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 GK setzt jedoch Schutzlosigkeit des Asylsuchenden voraus (siehe BVerwG, Urt. v. 06.08.1996 - 9 C 172.95 -, BVerfGE 101, 328, 335). Schutzlos ist ein politisch Verfolgter aber nur, solange er anderweitig keinen wirksamen Schutz genießt. Ein Asylanspruch besteht deshalb nicht, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende besitzt, bereit und fähig ist, diesen gegen Verfolgungsmaßnahmen zu schützen. Dieser für das Asylrecht nach dem Grundgesetz geltende Grundsatz der Subsidiarität liegt auch Art. 1 A Nr. 2 GK zugrunde. Danach sind Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, nur dann Flüchtlinge, wenn sie des Schutzes desjenigen Staates entbehren, dem sie angehören (vgl. hierzu auch Gemeinschaftskommentar AuslR Bd. 2, § 51 Rdnr. 14 f. sowie Hailbronner, AuslR § 51 Rdnr. 7 f., insbesondere Rdnr. 16 u. BVerwG, Urt. v. 06.08.1996, NVwZ 1997, 194, 196). Dies gilt auch dann, wenn sie zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzen. Die Genfer Konvention verlangt, dass der Flüchtling den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht in Anspruch nehmen kann. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass koreanische Volkszugehörige, die ggf. auch die nordkoreanische Staatsangehörigkeit besitzen, aber

nicht chinesische Staatsangehörige sind, auch die südkoreanische Staatsangehörigkeit besitzen und in Südkorea nicht schutzlos sind. Wie sich der vom Gericht eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18.06.2004 entnehmen lässt, umfasst gemäß Art. 3 der südkoreanischen Verfassung das Staatsgebiet der Republik Korea (Südkorea) auch das Territorium der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea). An diese territoriale Definition knüpft das südkoreanische Staatsangehörigkeitsrecht an. Demnach besitzen grundsätzlich Nordkoreaner die Staatsangehörigkeit Südkoreas und verfügen über ein Aufenthaltsrecht in Südkorea (so auch Botschaft der Republik Korea in Berlin v. 06.08.2004 an VG Karlsruhe sowie AA v. 31.01.1997 an VG Stuttgart u. VG Stuttgart, Urt. v. 11.07.2001 - A 15 K 10941/01 -). Diese Praxis ist nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes von anderen Staaten auch nicht angezweifelt worden. Sie entspricht auch allgemeinen völkerrechtlichen Regeln, wonach es jedem Staat zusteht, durch seine Gesetzgebung zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt (siehe Art. 1 S. 1 der Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen v. 12.04.1930, Gemeinschaftskommentar (GK), Staatsangehörigkeitsrecht, Einführung Rdnr. 153 sowie Hailbronner, StAR, 3. Aufl., Einleitung E, Rdnr. 1, BVerfG, Beschl. v. 29.08.1998, DVBl. 1998, 1180).“(Zitat-Ende).

Es kann deshalb im vorliegenden Falle offen bleiben, ob der Kläger in Nordkorea in asylrechtlichem Sinne in eine politisch ausweglose Situation als Verfolgter geraten war, was nach seiner Anhörung durchaus Zweifeln begegnet. So führte er schon selbst aus, dass er „seit Jahren“ beabsichtigte, Nordkorea zu verlassen (Bundesamts-Protokoll, S. 4), und dass insoweit auch der Rat seiner Mutter ganz im Vordergrund stand. Da ihn im Übrigen allem Anschein nach das Schicksal seiner zur Sicherheitspolizei gegangenen Freunde, über welche er kein weiteres Wort verlor, ebenso wenig wie jenes seines Vaters, nach welchem er sich nicht erkundigte, noch beschäftigten, obwohl daraus Rückschlüsse auf seine eigene Gefährdung hätten gezogen werden können, könnte somit von einer drängenden, akut zugespitzten und zur Ausreise zwingenden Notlage schwerlich gesprochen werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Inanspruchnahme des Schutzes in Südkorea regelmäßig auch zumutbar und praktikabel. Im Einzelnen hat dazu das **UNHCR** unter dem 27.03.2001 folgende **Auskunft** an das Bundesamt (zitiert nach Asylis) erteilt:

„Nach Auskunft unserer Zentrale in Genf sind Einreise und Aufnahme von Nordkoreanern nach Südkorea möglich. Denn nach der Verfassung der Republik Korea (ROK) von 1980 "umfaßt das Gebiet der Republik Korea die koreanische Halbinsel und seine angrenzenden Inseln". Die Teilung der koreanischen Halbinsel wird demnach nicht anerkannt, vielmehr betrachtet die Verfassung der ROK auch die auf nordkoreanischem Territorium lebenden Koreaner als eigene Staatsangehörige. Allen Bürgern Nordkoreas steht somit automatisch und kraft der Verfassung ein Anspruch auf Aufnahme in die ROK zu.

Nordkoreaner, die die Aufnahme in die ROK begehren, müssen sich jedoch zuvor einer Untersuchung durch die (süd)koreanischen Behörden unterziehen. Dies ergibt sich aus Artikel 8 des Gesetzes der ROK von 1997 "betreffend den Schutz und die Niederlassung nordkoreanischer Überläufer". Demnach entscheidet der "Vereinigungsminister" ("Minister of Unification") über Aufnahmeanträge nordkoreanischer Überläufer. In besonderen Fällen, die die nationale Sicherheit betreffen, ist für diese Entscheidung der Direktor der Behörde für die Planung nationaler Sicherheit ("Director of the Agency for National Security Planning") zuständig. Ferner wird nach Artikel 9 des Gesetzes aus Gründen nationaler Sicherheit ein gewisser Personenkreis aus dem Schutzbereich des Gesetzes herausgenommen. Dies betrifft insbesondere Straftäter, Personen, die eine längere Zeit in Drittstaaten gelebt haben, Personen, die verdächtig sind, Spione Nordkoreas unter dem "Deckmantel eines Überläufers" zu sein, und Personen, die unter die Generalkategorie der "anderen Personen, die per Verfügung des Präsidenten als nicht schützenswerte Personen bezeichnet worden sind", fallen. Die Untersuchung der Nordkoreaner, die sich für eine Aufnahme in die ROK beworben haben, wurde von den südkoreanischen Behörden eingerichtet, um die Infiltration durch als nordkoreanische Überläufer getarnte Spione abzuwehren. Sie beschränkt sich jedoch darauf, Informationen über die Vergangenheit der betreffenden Person in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu erhalten. Eine Ablehnung käme zum Beispiel nur dann in Betracht, wenn die Person einen unklaren Hintergrund hätte oder über gewisse Zeitabschnitte ihres Lebens nicht berichten könnte. UNHCR ist bis heute zumindest keinen der Kommission vorgelegten Fälle abgelehnt worden.

Nordkoreaner, die in Südkorea aufgenommen werden, erhalten in Aufnahmeeinrichtungen ("Settlement Support Facilities") eine ID-Karte und werden dort für die Dauer eines

Jahres und für weitere zwei Jahre an ihrem zukünftigen Wohnort in Form von Lebensmitteln, medizinischer und gesundheitlicher Versorgung, Vermittlung von Arbeit oder Ausbildung und Unterkunft unterstützt. Das Aufnahmebegehren muss - vom Ausland her - an die Südkoreanische Botschaft oder - falls sich der Antragsteller schon in Südkorea befindet - an den Leiter der nächsten Militäreinheit gerichtet werden. UNHCR unterstützt die Aufnahmeanträge von Nordkoreanern nach Südkorea, insbesondere, wenn der Bewerber es aus Sicherheitsgründen scheut, sich direkt an die Botschaft zu wenden oder wenn die Botschaft es aus politischen Zwängen oder Befindlichkeiten ablehnt oder nicht in der Lage ist, den Antrag zu bearbeiten. Dabei führt UNHCR auf Anfrage Vorgespräche mit den Bewerbern durch, leitet die Unterlagen an die Vertretung der südkoreanischen Behörden weiter, überwacht die Situation von Bewerbern, die sich in Haft befinden und bietet juristische oder administrative Unterstützung für die Abreise einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente, Ausreisevisa etc.. Vor diesem Hintergrund bestehen aus unserer Sicht keine rechtlichen Bedenken gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes vom 17.02.2000 getroffenen Ausführungen in Bezug auf Südkorea." (Ende des Zitats).

Dass sich seit Ergehen dieser Auskunft des UNHCR Änderungen ergeben hätten, ist nicht ersichtlich. Ganz im Gegenteil hat das Auswärtige Amt unter dem 29.6.2004 gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Lage wie folgt bestätigt (zitiert nach Juris): „Der Anspruch der Republik Korea (Südkorea), wonach alle Bürger Nordkoreas automatisch ohne Einbürgerung eigene Staatsangehörige sind, wird grundsätzlich nach dem allgemeinen Völkerrecht anerkannt und ist auch innerstaatlich wirksam. Allerdings muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass es für nordkoreanische Flüchtlinge ein spezielles Aufnahmeverfahren gibt (siehe unten), das durchaus auch zur Ablehnung eines nordkoreanischen Flüchtlings (etwa, weil er als Agent Nordkoreas betrachtet wird) führen kann. In dem Fall wird der betreffende Nordkoreaner dann nicht automatisch als eigener Staatsbürger betrachtet. Die Republik Korea (Südkorea) nimmt nach wie vor nordkoreanische Flüchtlinge als eigene Staatsangehörige auf. Allerdings benötigt jeder Nordkoreaner, der über ein Drittland nach Südkorea einreisen möchte, die vorherige Einwilligung der südkoreanischen Behörden. Das Prüfungsverfahren wird über die südkoreanische Auslandsvertretung durchgeführt, vgl. Art. 7 Abs. 1 des "Act on the Protection and settlement support of residents escaping from North Korea". Die Auslandsvertretung unterrichtet hierüber sofort das südkoreanische

Wiedervereinigungsministerium und den südkoreanischen Verfassungsschutz (National Intelligence Service), vgl. Art. 7 Abs. 2 des o.g. Gesetzes." (Zitat-Ende).

In Übereinstimmung mit dieser Auskunftslage geht das Gericht auch im vorliegenden Falle davon aus, dass der Kläger - die Richtigkeit seiner Angaben unterstellt - in vollem Umfange dem **südkoreanischen Aufnahmeprogramm** unterfallen würde (vgl. ähnlich VG Bayreuth, Beschluss v. 03.04.2003 - 6 K 02.30890 - zitiert nach Asylis). Er kann sich damit - ohne deutschen Schutz in Anspruch zu nehmen - jederzeit leicht selbst in Sicherheit bringen. Dass er dies noch nicht einmal versucht hat (VG-Protokoll-Anlage, S. 5), zeigt, dass er sich nicht wirklich gefährdet fühlt.

Es sind auch individuell keine Gründe dargetan oder erkennbar, die es ihm persönlich unmöglich oder unzumutbar machten, sich an die südkoreanische Botschaft zu wenden und nach Südkorea überzusiedeln. Es liegt auf der Hand, dass „Hindernisse“, die gerade den Gegenstand der südkoreanischen Überwachungsmaßnahmen ausmachen, unerheblich wären. Es wird nämlich durch einen Sonderarbeitsstab im südkoreanischen Justizministerium lediglich geprüft, ob der Einreisewillige Koreaner i. S. des südkoreanische Staatsangehörigkeitsrechts ist, ob er freiwillig (im Gegensatz zur „Verschleppung“) nach Südkorea einreist und ob er unbescholten und nicht „Agent des Nordens“ ist (vgl. Auswärtiges Amt, aaO.). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass es dem Kläger unmöglich oder unzumutbar wäre, diese einfachen Anforderungen zu erfüllen.

Auch eine Gefährdung in Südkorea durch nordkoreanische Sicherheitsdienste besteht in aller Regel nicht (so schon VG Stuttgart, Entschdg. v. 11.07.1997 A. 15 K 12383/96 - zitiert nach Asylis). Das gilt hier offensichtlich (zumindest) im Falle des Klägers. Er war nämlich weder nordkoreanischer Amtsträger noch ein übergelaufener honer Funktionär oder eine sonstige wichtige Person, nicht einmal (einfaches) Parteimitglied (VG-Protokoll-Anlage, S. 7), die von Nordkorea „ins Visier genommen“ werden könnten. Dazu besteht umso weniger Anlass, als der Kläger schon seit Jahren außerhalb des Landes in China lebte. Auch die „Belastung“ der Familie durch seinen Vater, der - wie der Kläger auf Frage seines Prozessbevollmächtigten dann (erstmalig) wusste - eine „hohe Position in der Partei“ gehabt habe - liegt heute 25 Jahre zurück und hat lediglich die politische Zuverlässigkeit der Familie in Zweifel gezogen, bietet aber offensichtlich keinen Anlass. Über eine Benachteiligung im Inland hinaus seinem Sohn nach so langer Zeit auch noch im Ausland aktiv nachzustellen, um ihm zu schaden (VG-Protokoll-

Anlage, S. 7). Dass er somit in Südkorea - wie er klischeehaft und äußerst vage anführte - Opfer von „Spionen“ werden sollte, erscheint bei dieser Sachlage völlig aus der Luft gegriffen.

Nach alledem ist es dem Kläger zuzumuten, nicht in Deutschland, sondern in Südkorea Schutz zu suchen.

Sollte er hingegen, was auf Grund seiner dürftigen, auf eine sehr lange Abwesenheit evtl. seit früher Kindheit aus seiner Heimat hin deutenden Ortskenntnisse nicht ausgeschlossen erscheint (VG-Protokoll-Anlage, S. 2 bis 4), chinesischer Staatsangehöriger (geworden) sein, so drohen ihm im Falle einer Rückkehr nach China ebenfalls keine asylerberheblichen Gefahren, wurden von ihm auch nicht geltend gemacht.

Bei dieser Sachlage liegen auch keine - gegebenenfalls ergänzend festzustellenden - Abschiebungshindernisse i.S. des **§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG** vor, soweit Nordkorea ausgeklammert bleibt. Insbesondere allein im Falle einer Abschiebung nach Südkorea droht ihm keine „Weiterschiebung“ nach Nordkorea. Insoweit ist auch die Abschiebungsandrohung, die das Bundesamt gemäß §§ 34 AsylVfG, 59 AufenthG zu erlassen hatte, rechtmäßig.

2. Die Klage hat jedoch **Erfolg**, soweit der Kläger (konkludent) die Zubilligung eines Abschiebungshindernisses nach **§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG** beschränkt auf **Nordkorea** begehrt und sich gegen die insoweit uneingeschränkte Androhung der Abschiebung wendet. In dieser Hinsicht steht ihm ein Anspruch zu und ist der angefochtene Bescheid mithin rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das ergibt sich aus Folgendem:

Völkerrechtlich gesehen handelt es sich bei Nord- und Südkorea um zwei verschiedene Staaten, die beide Mitglieder der Vereinten Nationen sind. Mit Rücksicht auf diese gespaltene staatliche Situation besteht ein rechtlich schützenswertes Interesse des Klägers an Klarstellung daran, auf keinen Fall - auch nicht versehentlich - nach Nordkorea abgeschoben zu werden, weil nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass ihm dort allein schon wegen seiner etwa unkontrollierten Ausreise menschenrechtswidrige Behandlung droht. Das zieht auch die Beklagte letztlich nicht in Zweifel,

wie ihrem Hinweis am Ende des angefochtenen Bescheids zu entnehmen ist. Die Tatsache, dass sie sich zu diesem Hinweis veranlasst sah, zeigt darüber hinaus, dass ein Bedarf für eine schon in den Tenor der Entscheidung aufzunehmende ausdrückliche **Regelung**, nämlich die Feststellung eines Abschiebungshindernisses für Nordkorea, besteht.

Dass - wie die Beklagte in einem anderen Verfahren ausführte - insoweit ohnedies vor jeder Abschiebung eine Überprüfung zu erfolgen habe, macht es nicht entbehrlich, Hindernisse, die bereits jetzt im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag feststehen und voraussichtlich keine Änderung erfahren werden, ausdrücklich festzustellen. So (ähnlich) hatte es die Beklagte im Übrigen schon selbst in anderen Fällen gehandhabt (vgl. Bescheid vom 02.07.2003 - 5.020.078-434 und Bescheid vom 16.11.2003 - 5.054.890-434).

Folglich ist auch die **Abschiebungsandrohung** einschränkend so zu fassen, dass von vornherein keine Abschiebung in die Volksrepublik Korea (Nordkorea) ins Auge gefasst werden kann.

3. Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer sind die im Klageantrag enthaltenen drei Begehren (Asylanspruch, § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) jeweils etwa gleichwertig, sodass der Kläger mit seiner Klage zu einem Drittel erfolgreich ist. Es besteht keine Veranlassung, die Kostenentscheidung gemäß § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Stellung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez. Budzinski

Ausgefertigt:
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schweizer
Ger. Angestellte

